

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2016

Nr. 2016/14

KR.Nr. K 0194/2015 (DDI)

Kleine Anfrage Marie-Theres Widmer (CVP, Steinhof): KESB Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die KESB setzt seit dem 1. Januar 2013 das neue Erwachsenenschutzrecht um. Nach einer turbulenten Anfangszeit scheint sich die Situation etwas beruhigt zu haben. In der Bevölkerung ist das Thema KESB immer noch relativ umstritten. Zum einen scheint die Zusammenarbeit mit der KESB viel zeitliche Geduld zu beanspruchen, zum anderen wird eine gewisse Unpersönlichkeit festgestellt. Ich bitte deshalb die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie geht die KESB vor, wenn ihr eine urteilsunfähige Person gemeldet wird? Wie lange dauert es bis eine zuständige Person bestimmt ist oder – falls ein Vorsorgeauftrag besteht – die dafür vorgesehenen Personen bestätigt sind? Existiert die Möglichkeit einer superprovisorischen Verfügung, damit die anstehenden Verpflichtungen der urteilsunfähigen Person zwischenzeitlich erledigt werden können? Wie gross ist der Spielraum bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben?
2. Nach welchen Grundsätzen wird ein Beistand zugewiesen? Wie viel Zeit steht der KESB pro Fall zur Verfügung? Wie betreut die KESB Personen, die mehr Begleitung brauchen, als ihr dies zeitlich möglich ist?
3. In der Regel entscheidet ein Dreiergremium. Wer nimmt in diesem Gremium Einsitz? Gäbe es nicht Situationen, für die der Entscheid von einer Person genügen würde?
4. Oft haben betroffene Personen gleichzeitig mit diversen Ansprechpersonen zu tun: einerseits die KESB, dann der Sozialdienst, der Beistand... Wie kann die Situation vereinfacht werden?
5. Wie wird die Erfahrung der Gemeinden in die Entscheide einbezogen? Könnten einfache Fälle nicht direkt vor Ort entschieden und so Kosten gespart werden?
6. Wie läuft das Verfahren bei der KESB ab, wenn z.B. der Partner oder Ehemann einer durch die KESB begleiteten Frau das gemeinsame Haus verkaufen will? Mit welcher minimalen Zeitspanne muss für das Verfahren gerechnet werden? Gibt es Möglichkeiten, das Verfahren zu beschleunigen? Welches Szenario ist vorgesehen, wenn die zuständige Person in den Ferien ist oder einen längeren Urlaub macht?
7. Welche Gedanken macht sich die Regierung zur Überarbeitung der Organisation der KESB, so dass die anstehenden Aufgaben in einer sinnvollen und zielführenden Zeit erledigt werden können?
8. Wie werden ausgelagerte Aufträge an Private oder an Organisationen wie z.B. Pro Infirmis kontrolliert?
9. Vielen Bürgern ist nicht bewusst, wie sich ein nicht vorhandener Vorsorgeauftrag auf ihr Leben auswirken kann. Was unternimmt die KESB, um sie darüber aufzuklären?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Organisation der KESB

Gemäss Art. 440 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) sind die Kindes- und Erwachsenenbehörden (KESB) Fachgremien, die in der Regel in Dreierbesetzung Entscheide fällen. Die genaue Zusammensetzung und Organisation hat der Bund den Kantonen überlassen; das ZGB nennt nur Minimalanforderungen. Im Kanton Solothurn wurden drei KESB gebildet, wobei diese mit Fachpersonen und interdisziplinär besetzt werden müssen. Zwingend sind die Disziplinen Jurisprudenz und soziale Arbeit in die Behörde einzubinden (§ 132 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, EG ZGB, BGS 211.1). Diese Zusammensetzung gewährleistet, dass die KESB Fachlichkeit auf sich vereint und dadurch Autonomie geniesst.

Im Kanton Solothurn wurde bei der Einführung der neuen KESB bewusst ein Modell gewählt, in welchem die Sozialregionen eine starke operative Stellung haben, und die KESB selbst sich auf die Kernaufgaben eines „Entscheidkörpers“ zu konzentrieren hat, namentlich auf die Verfahrensinstruktion, Planung sowie Steuerung der Abklärungen und auf die Entscheidfindung. So ist es Sache der Sozialregionen, einen Sachverhalt abzuklären und hernach Bericht und Antrag an die KESB zu überweisen (§ 143 EG ZGB). Dadurch nehmen sie einen wesentlichen Einfluss auf den Entscheidprozess und gleichzeitig kann auf einen eigenen Abklärungsdienst bei der KESB verzichtet werden. Soweit nötig, ist es den Sozialregionen und der KESB ergänzend zum beschriebenen Standardvorgehen möglich, weitere Abklärungen bei Dritten, insbesondere bei Sachverständigen, in Auftrag zu geben (§ 144 EG ZGB). Dieser Schritt ist regelmässig dann angezeigt, wenn besondere Disziplinen gefragt sind, über die weder die KESB noch die Sozialregionen verfügen.

Die Einbindung der regionalen Sozialdienste in die Entscheidfindung ist nicht nur aus fachlicher Sicht und mit Blick auf den Anspruch, verhältnismässige Massnahmen zu treffen, eine wichtige Ressource, sondern erscheint auch aus praktischen Gründen sinnvoll. Die regionalen Sozialdienste haben die von der KESB getroffenen Anordnungen letztlich auch zu vollziehen. Es ist damit unter anderem ihre Aufgabe, geeignete Mandatsträger zu suchen und nach deren Einsetzung durch die KESB zu begleiten bzw. die weitere Entwicklung zu beobachten (§ 115 EG ZGB). Sie tragen damit einen wesentlichen Teil der Verantwortung, dass die angeordneten Massnahmen die gewollte Wirkung entfalten können. Im Rahmen der gewählten Organisation ist es dadurch möglich, einen Erwachsenenschutz zu realisieren, der von Fachlichkeit und Praxisnähe geprägt ist. Dies bietet beste Voraussetzungen für ein effizientes und ressourcensparendes System, bedingt aber, dass die Schnittstelle zwischen den Sozialregionen und der KESB optimal funktioniert.

3.1.2 Menschenbild und Leitmotiv im Erwachsenenschutz

Das neue Erwachsenenschutzrecht geht von einem aufgeklärten Menschenbild aus. Danach ist der Mensch Individuum und soziales Wesen, welchem eine freie Lebensgestaltung zusteht und das Träger von Grundrechten ist. Gleichzeitig steht diesem auch ein Anspruch auf umfassenden Schutz bei bestimmten Schwachzuständen zu. Diesem hat die KESB durch die Anordnung geeigneter Massnahmen gerecht zu werden. Daraus ergibt sich regelmässig ein Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und „schützender Einschränkung“, in welchem sich die KESB be-

wegt. Dabei hat sie sich am eigentlichen Leitmotiv des neuen Erwachsenenschutzrechts zu orientieren, nämlich am „Wohl des Schwachen“. Wo immer die KESB zu entscheiden hat, muss sie sich die Frage stellen, ob die zur Diskussion stehende Massnahme dem Wohle des Schwachen dient. Dabei darf sie aber auch die Belastung und den Schutz von Angehörigen und Dritten nicht ausser Acht lassen (Art. 390 Abs. 2 ZGB). Dies zeigt sich an verschiedenen Stellen im geltenden Erwachsenenschutzrecht:

- Durch das bereits unter dem alten Recht geltende *Subsidiaritätsprinzip* (Art. 389 ZGB), wonach Hilfe zunächst durch die Familie, den Bekanntenkreis und die Nachbarschaft zu leisten ist und die Behörden von Gemeinden und Kanton erst zum Tragen kommen sollen, wenn die privaten Kräfte zur Bewältigung einer Aufgabe nicht mehr ausreichen. Dieses Strukturprinzip erhält durch die neuen Institute der privaten Vorsorge in der Form des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung eine noch stärkere Ausprägung.
- Durch das *Verhältnismässigkeitsprinzip* (Art. 389 ZGB), welches gewährleisten soll, dass jeder staatliche Eingriff in die Freiheit und Rechtsstellung einer Person zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sein muss sowie der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen steht, die den Privaten auferlegt werden. Dieses Prinzip hat durch das neue Konzept der massgeschneiderten Erwachsenenschutzmassnahmen, welches eine feine Abstufung und individualisiertes Design beim staatlichen Eingriff ermöglicht, eine Stärkung erfahren.
- Durch einen allgemeinen *Ausbau des Rechtsschutzes* werden zudem betroffene Personen vor „staatlichen Übergriffen“ besser geschützt und in ihrer rechtlichen Position gestärkt.

Diese Prinzipien gelten ausnahmslos auch für die Sozialregionen und ihre Dienste. Gerade im Rahmen ihrer Vollzugsaufgabe haben sie es in der Hand, dass ein angemessener Schutz gewährleistet wird, welcher tatsächlich dem Wohle der betroffenen Person dient und die individuelle Lebensgestaltung nicht unnötig beschränkt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie geht die KESB vor, wenn ihr eine urteilsunfähige Person gemeldet wird? Wie lange dauert es bis eine zuständige Person bestimmt ist oder – falls ein Vorsorgeauftrag besteht – die dafür vorgesehenen Personen bestätigt sind? Existiert die Möglichkeit einer superprovisorischen Verfügung, damit die anstehenden Verpflichtungen der urteilsunfähigen Person zwischenzeitlich erledigt werden können? Wie gross ist der Spielraum bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben?

Beim Eintreffen einer Meldung, dass eine Person Schutz benötigt, wird vonseiten der KESB zunächst informell bei der jeweiligen Sozialregion nachgefragt, ob die Person bzw. ob die Verhältnisse und Umstände im Einzelfall bekannt sind. Auf diese Weise kann in Zusammenarbeit mit den kommunalen Strukturen und innert kürzester Zeit geklärt werden, welches Vorgehen sinnvoll erscheint und ob Dringlichkeit vorliegt. So können auch rasch Gefährdungsmeldungen erkannt werden, bei denen ein Einschreiten der KESB nicht nötig ist und auf die nicht eingetreten werden muss. Durch diese gezielte Triage wird die KESB nicht nur von unnötigen Verfahren entlastet, was wesentlich zur Effizienzsteigerung beiträgt, sondern es kann auch sichergestellt werden, dass in dringlichen Fällen zeitnahe Hilfe geleistet werden kann.

Sind die betroffene Person oder die Umstände nicht bekannt bzw. kann keine verlässliche Einschätzung gemacht werden, ergeht in der Regel an die zuständige Sozialregion ein formeller Abklärungsauftrag. In der Folge untersucht eine Fachperson des regionalen Sozialdienstes die Situation, trägt die relevanten Fakten zusammen und fasst darüber einen Bericht. Im Falle

einer Urteilsunfähigkeit werden insbesondere die Lebenslage der betroffenen Person, das bestehende Unterstützungssystem, das Ausmass der Urteilsunfähigkeit und allfällige Risiken sowie Gefahren abgeklärt. Der erstellte Bericht geht zusammen mit einem Vorschlag, welche erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen sinnvoll erscheinen, an die KESB. Schlägt der Sozialdienst im Rahmen der Berichterstattung die Errichtung einer Beistandschaft vor, so ist idealerweise auch gleich eine geeignete Mandatsperson zu nennen. Die KESB entscheidet hernach gestützt auf die Ergebnisse der Abklärung und verfügt die nötigen Massnahmen zum Schutz der Person. Dabei hat sie die vorgeschlagenen Massnahmen oder allenfalls einen Antrag, dass auf solche zu verzichten ist, angemessen zu würdigen. Die Dauer dieses Prozesses ist unterschiedlich lange und hängt von den konkreten Umständen im Einzelfall ab. Kann die Fachperson des regionalen Sozialdienstes rasch Bericht erstatten, erweist sich der Fall als wenig komplex und kann ohne Verzögerung auch noch eine Mandatsperson vorgeschlagen werden, entscheidet die KESB innert weniger Tage nach Erhalt der Angaben. Gibt es bspw. Verzögerungen bei den Abklärungen, erweisen sich diese als ungenügend, ist der Fall komplex, benötigt es ein zusätzliches Expertengutachten, steht keine Mandatsperson zur Verfügung oder verweigert die betroffene Person bzw. deren Umfeld die nötige Kooperation, kann sich der Prozess rasch verlängern und im schlechtesten Fall über mehrere Monate hinziehen. In diesem Sinne kann die Frage nicht eindeutig beantwortet werden, wie lange es dauert, bis eine Beistandschaft errichtet worden ist. Intern gilt indes die Zielvorgabe, dass der Prozess wenn immer möglich innert zwei bis maximal drei Monaten abgeschlossen werden soll.

Wesentlich schneller können die nötigen Handlungen für eine urteilsunfähige Person vorgenommen werden, wenn ein Vorsorgeauftrag besteht. In einem Vorsorgeauftrag hält eine handlungsfähige Person vorausschauend fest, welche natürliche oder juristische Person sie in Zukunft vertreten soll, wenn sie beispielsweise aufgrund einer schweren Krankheit oder Urteilsunfähigkeit nicht mehr fähig sein sollte, ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der Vorsorgeauftrag wird wirksam, sobald die auftraggebende Person urteilsunfähig wird. Nimmt die beauftragte Person den Vertrag an, vertritt sie die urteilsunfähige Person im Rahmen des Vorsorgeauftrages und nimmt ihre Pflichten sorgfältig wahr. Da die betroffene Person jedoch urteilsunfähig geworden ist und deshalb als schutzbedürftig gilt, hat der Bundesgesetzgeber dennoch eine gewisse staatliche Kontrollfunktion vorgesehen. So hat die KESB zur Wahrung des Wohls und der Interessen der urteilsunfähigen Person zu prüfen, ob der Vorsorgeauftrag gültig zustande gekommen ist, die betreffende Person tatsächlich nicht mehr selbst entscheiden kann, die beauftragte Person zur Aufgabenerfüllung geeignet ist und ob allenfalls weitere Erwachsenenschutzmassnahmen ergriffen werden müssen. Ergeben sich hier aber keine Probleme, schliesst die KESB ihr Dossier und zieht sich zurück. In aller Regel gelingt ihr dies innert einer Frist von zehn Tagen.

Gemäss Art. 445 ZGB hat die Erwachsenenschutzbehörde entweder auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffend. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort und ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Dabei hat sie aber unverzüglich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und anschliessend neu zu entscheiden. Diese Regelung belässt der KESB einen vergleichsweise grossen Spielraum, relativ rasch in einem Fall handeln zu können und die Interessen der betroffenen Person zu schützen. Allerdings ist dieses Vorgehen ausschliesslich bei zeitlicher Dringlichkeit erlaubt bzw. wenn das Gewährleisten des Wohlergehens der betroffenen Person keinen Aufschub duldet. Dies stellt erfahrungsgemäss die Ausnahme dar; die allermeisten Fälle können bewältigt werden, ohne vorsorgliche Massnahmen oder superprovisorische Verfügungen erlassen zu müssen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Nach welchen Grundsätzen wird ein Beistand zugewiesen? Wie viel Zeit steht der KESB pro Fall zur Verfügung? Wie betreut die KESB Personen, die mehr Begleitung brauchen, als ihr dies zeitlich möglich ist?

Gemäss Art. 400 ZGB ernennt die Erwachsenenschutzbehörde als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können auch mehrere Personen ernannt werden. Von besonderem Gewicht sind zudem die Wünsche der betroffenen Person. Schlägt diese eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die KESB diesem Vorschlag, wenn die nötige Eignung vorliegt. Dem Wunsch der betroffenen Person ist ebenfalls zu entsprechen, wenn diese eine bestimmte Person als Beistand oder Beiständin ablehnt. Im Weiteren hat die KESB wenn immer angezeigt, auch den Wünschen der Angehörigen oder anderer nahestehenden Personen bezüglich einer Mandatsperson zu entsprechen (Art. 401 ZGB).

Welche Person die Eignung als Beistand oder Beiständin in fachlicher und persönlicher Hinsicht konkret erfüllt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen. Dabei zeigt die Praxis, dass für komplexe Mandate professionelles Personal eingesetzt wird bspw. Anwälte oder Personen aus der sozialen Arbeit. Letztere sind in aller Regel bei der zuständigen Sozialregion angestellt und führen das Mandat als sog. Berufsbeistände. In wenig komplexen Fällen kann die Beistandschaft auch durch eine Privatperson geführt werden. Diese privaten Mandatsträger eignen sich besonders für sog. Altersbeistandschaften und gelingen besonders gut, wenn schon eine persönliche Beziehung zur verbeiständeten Person bestanden hat. Private Mandatsträger sind zudem vergleichsweise kostengünstig; benötigen auf der anderen Seite aber eine gute Begleitung durch erfahrenes Fachpersonal.

Die KESB nimmt sich für jeden Fall die dafür nötige Zeit. Die Umstände in den Einzelfällen sind derart unterschiedlich, dass fixe zeitliche Vorgaben keine Hilfe wären. Allerdings ist es Aufgabe der Präsidien der KESB, für einen effizienten Betrieb und ein rasches Voranschreiten in den Verfahren zu sorgen. Sie geben im Rahmen ihrer Führungsaufgaben Anweisungen, wie und in welcher Zeit die Fälle zu bewirtschaften sind und kontrollieren das Einhalten der Fristen. Zu diesem Zwecke ist das elektronische Fallführungssystem so aufgebaut worden, dass spezifische Reporte durch die Präsidien erstellt werden können, aufgrund derer sie die nötigen Kontrollen vornehmen können. Zudem gilt im Sinne einer Weisung vonseiten der Aufsichtsbehörde, dass die gesamten Pendenzen pro KESB nicht höher sein soll, als jede einzelne innert zweier Monate gemäss den Erfahrungswerten bewältigen kann. Mittlerweile kann diese Vorgabe bei allen drei Organisationen gut eingehalten werden; die vor einem Jahr noch bestehenden Altlasten wurden abgebaut.

Die KESB selbst betreut in aller Regel keine Personen direkt; ein solches Vorgehen (wenn rechtlich auch möglich) widerspräche dem im Kanton Solothurn gewählten Organisationsmodell. Personen mit Schutzbedarf werden durch die regionalen Sozialdienste bzw. durch Beistandspersonen betreut. Es ist entsprechend Sache der Sozialdienste und der einzelnen Beistandspersonen, genügend Zeit und Fachlichkeit für die Betreuung sicherzustellen. Allerdings ist auch bekannt, dass es gerade Berufsbeiständen, welche für viele Dossiers zuständig sind, nicht immer gelingt, eine ausreichende Begleitung und Betreuung zu gewährleisten. Kann diese Lücke nicht durch eine interne Entlastung ermöglicht werden, muss anderweitig für Abhilfe gesorgt werden. So besteht bspw. die Möglichkeit, die Betreuung durch den Beistand mit Dienstleistungen vonseiten spezialisierter Fachstellen zu ergänzen. Dies kann bspw. durch eine Zusammenarbeit mit Pro Infirmis, Pro Senectute, Caritas, Procap, Insieme, Perspektive, Suchthilfe Ost, Verein für Ehe und Lebensberatung (VEL) und den Familienberatungsstellen erfolgen. In einzelnen Fällen bietet sich das Hinzuziehen solcher Organisationen auch an, um der schutzbedürftigen Person eine beson-

derer Hilfestellung zukommen zu lassen, welche durch die Regelstrukturen nicht geleistet werden kann.

3.2.3 Zu Frage 3:

In der Regel entscheidet ein Dreiergremium. Wer nimmt in diesem Gremium Einsitz? Gäbe es nicht Situationen, für die der Entscheid von einer Person genügen würde?

Gemäss § 135 EG ZGB ernennt der Präsident oder die Präsidentin der KESB für jedes Dossier ein fallführendes Behördenmitglied. Hierbei lässt es sich vor allem von fachlichen Kriterien leiten, beachtet aber auch die Auslastung der einzelnen Mitarbeitenden. Das fallführende Mitglied bearbeitet das Geschäft selbstständig bis zur Entscheidreife. Kann ein Fall entschieden werden, nimmt das fallführende Mitglied, die Kammerleitung (Präsidium oder Vizepräsidium) und ein drittes Mitglied Einsitz in die Entscheidbehörde. Das Ernennen des dritten Mitglieds erfolgt ebenfalls nach fachlichen Kriterien bspw. danach, ob eine bestimmte Disziplin eingebunden werden soll (bspw. Psychologie, Betriebswirtschaft), aber letztlich spielen auch die Verfügbarkeiten und die Dienstplanung eine Rolle.

Die Einzelentscheidkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Mitglieder sind in den §§ 138 und 139 EG ZGB abschliessend geregelt. Dabei wurde der rechtliche Spielraum, welcher das ZGB gewährt, so gut wie möglich ausgeschöpft. Zudem gewährt § 140 EG ZGB für alle Behördenmitglieder eine umfassende Einzelentscheidkompetenz bei hoher zeitlicher Dringlichkeit ausserhalb der üblichen Betriebszeiten.

3.2.4 Zu Frage 4:

Oft haben betroffene Personen gleichzeitig mit diversen Ansprechpersonen zu tun: einerseits die KESB, dann der Sozialdienst, der Beistand... Wie kann die Situation vereinfacht werden?

In komplexen Fällen ergibt sich mitunter die Situation, dass viele Personen in einen Fall eingebunden werden und bestimmte Funktionen ausüben. Dies ist oft eine Ressource und stärkt die interdisziplinäre Arbeitsweise, kann aber schnell auch zu Doppelspurigkeiten und gegenseitiger Behinderung führen. Wichtig ist, dass sowohl KESB wie auch die Sozialregionen immer nur so viele Ansprechpersonen in einen Fall einbinden, wie tatsächlich nötig ist. Gleichzeitig muss deren Rolle und Auftrag präzise definiert werden. Ist eine Beistandschaft errichtet worden, kommt dem Beistand oder der Beiständin die Koordination zu. Er oder sie geben den Takt vor und sorgen für den Informationsfluss, die nötige Transparenz und bestimmen wer, wo und wie handelt. Braucht es dazu konkrete, rechtliche Rahmenbedingungen, kann der Beistand oder die Beiständin die KESB anrufen. Diese Koordinationsaufgabe ist meist anspruchsvoll, ist aber unverzichtbar, wenn das gewählte Setting im Einzelfall Wirkung erzielen soll. Entsprechend ist es geboten, komplexe Dossiers ausschliesslich in professionelle Hände zu geben. Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese Vorgehensweise und Haltung bei den KESB oder den Sozialdiensten nicht genügend beachtet würde.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie wird die Erfahrung der Gemeinden in die Entscheide einbezogen? Könnten einfache Fälle nicht direkt vor Ort entschieden und so Kosten gespart werden?

Die Kompetenzordnung des ZGB ist bindend und belässt keinen Spielraum dafür, einzelne Entscheidkompetenzen von der KESB abzutrennen und anderen Gremien zuzuordnen.

Allerdings gewährleistet die starke operative Stellung der Sozialregionen optimal den Einbezug kommunaler Strukturen und damit von Personen, die nahe am Geschehen sind. Eine enge Zu-

sammenarbeit zwischen KESB und den regionalen Sozialdiensten bzw. das oben beschriebene Triagesystem verhindern zuverlässig, dass unnötige Betriebsamkeit aufkommt. Die Erfahrungen damit sind sehr positiv.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie läuft das Verfahren bei der KESB ab, wenn z.B. der Partner oder Ehemann einer durch die KESB begleiteten Frau das gemeinsame Haus verkaufen will? Mit welcher minimalen Zeitspanne muss für das Verfahren gerechnet werden? Gibt es Möglichkeiten, das Verfahren zu beschleunigen? Welches Szenario ist vorgesehen, wenn die zuständige Person in den Ferien ist oder einen längeren Urlaub macht?

Grundsätzlich soll ein Ehegatte oder Partner beim Hausverkauf stets die Zusammenarbeit mit der Beistandsperson suchen. Diese nimmt mit der KESB Kontakt auf und informiert diese über das Vorhaben, da der Verkauf eines Grundstückes ein sog. zustimmungsbedürftiges Geschäft darstellt (Art. 416 ZGB). Soweit nötig, präzisiert die KESB den Auftrag der Mandatsperson zusätzlich. Das kann rasch und unkompliziert erfolgen. In einzelnen Fällen ernennt die KESB eine zusätzliche Beistandsperson, um einen Verkauf zu begleiten und die Interessen der betroffenen Person zu schützen. Dies ist aber nur in konfliktösen oder komplexen Fällen nötig. Sind keine Hindernisse oder Interessenkollisionen auszumachen, kann mit der Ausschreibung der Liegenschaft gestartet werden. Dies kann der Partner oder der Ehegatte selbst einleiten und den Lead übernehmen. Der Beistand oder die Beiständin ist aber miteinzubeziehen, da sie die Interessen der verbeiständeten Person zu wahren hat. Der letztlich ausgehandelte Kaufvertrag ist auf dem üblichen Weg bei der Amtsschreiberei anzumelden. Diese holt dann im Rahmen der Beurkundung die Zustimmung der KESB zum Veräußerungsgeschäft ein. Die Beistandsperson informiert die KESB und dokumentiert diese soweit nötig. Wird sauber, transparent und im Einvernehmen mit der Beistandsperson gearbeitet, ist die Zustimmung der KESB reine Formsache und erfolgt innert weniger Tage.

Die Arbeitsweise der KESB führt damit zu keiner wesentlichen Verzögerung. Allerdings ist zu erwähnen, dass Art. 450b ZGB auch für Zustimmungsgeschäfte eine Beschwerdefrist von dreissig Tagen vorsieht. Diese kann nicht verkürzt werden bzw. es handelt sich um eine verbindliche bundesrechtliche Bestimmung. Damit führt das Vorliegen einer Verbeiständung bei einem der Verkäufer einer Liegenschaft tatsächlich zu einer Verzögerung um rund einen Monat beim Hausverkauf.

Wird die Zusammenarbeit mit der Beistandsperson zuverlässig wahrgenommen, sollten auch Ferienabwesenheiten kein Problem darstellen. Bei längerer Krankheit bestünde zudem die Möglichkeit, dass die KESB eine weitere Beistandsperson für das Geschäft des Hausverkaufes ernennt. Dafür kann ein Antrag gestellt werden, der in aller Regel rasch und unkompliziert von der KESB erledigt wird. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, den Hausverkauf bei der Amtsschreiberei ohne Zutun der Beistandsperson anzumelden; es besteht dabei aber die Gefahr, dass es vonseiten KESB zu Rückfragen kommt, die eine Zustimmung wiederum hinauszögert.

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Gedanken macht sich die Regierung zur Überarbeitung der Organisation der KESB, so dass die anstehenden Aufgaben in einer sinnvollen und zielführenden Zeit erledigt werden können?

Die nötigen organisatorischen Anpassungen sind bereits erfolgt und zeigen Wirkung. Der Prozess wurde durch eine spezifische Begleitgruppe unterstützt und überwacht (RRB Nr. 2013/1912 vom 21. Oktober 2013).

Zu den Herausforderungen, die bei einem „Start-Up“ immer zu bewältigen sind, gesellten sich bei der KESB punkto Arbeitslast und Effizienz zwei zusätzliche Probleme. Zum einen musste festgestellt werden, dass vonseiten der ehemaligen Vormundschaftsbehörden unerwartet viele Pendenzen übergeben worden sind. Die KESB konnte also nicht von allen aktualisierte Dossiers übernehmen. Dies hat den Betrieb der KESB von Beginn an erheblich belastet. Zur Beseitigung dieser „Altlasten“ wurde letztlich befristet Personal eingestellt. Im Weiteren konnten Massnahmen, selbst wenn sie sich auf aktuellem Stand befanden, nicht einfach übernommen werden. Sie mussten allesamt in das neue Recht überführt werden, wobei es galt, jede einzelne nach den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person auszugestalten; also „Massschneiderungen“ vorzunehmen. Mittlerweile sind die Altlasten abgebaut und die Massschneiderungen fristgerecht erledigt. Ab 2016 können die drei KESB grundsätzlich in den Normalbetrieb übergehen.

Es gab seit dem Start 2013 auch bei der Organisation der KESB eine wichtige Anpassung. Es wurde rasch erkannt, dass die KESB sich mit einer Vielzahl von einfachen Routinegeschäften zu befassen hat, für deren Erledigung gute administrative Strukturen eigentlich ausreichen würden. Um die Behördenmitglieder von solchen einfachen Routinegeschäften zu entlasten, wurden in den letzten beiden Jahren sog. Fachsekretariate aufgebaut. Durch entsprechende Dotierung, Entwicklung von Arbeitsgrundlagen und spezifische Weiterbildung des Personals sind die Fachsekretariate mittlerweile in der Lage, Routinegeschäfte selbstständig zu bewirtschaften. So können sich die Behördenmitglieder zunehmend auf komplexe Dossiers konzentrieren und werden vom Fachsekretariat nur noch bei speziellen Umständen hinzugezogen.

Zum Verfahrensaufkommen unter der neuen KESB gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft. Die geführten Verfahren zeigen auf, welches Volumen durch die KESB zu bewältigen ist und welche bemerkenswerte Effizienzsteigerung erzielt werden konnte. Diese Statistik ist erst ab dem Jahr 2013 verfügbar.

	Region Solothurn	Thal-Gäu / Dorneck-Thierstein	Olten-Gösigen	Total
Geführte Verfahren 2013	3'527	1'627	2'249	7'403
Offene Verfahren per 31.12.13	1'433	499	755	2687
Geführte Verfahren 2014	4'586	2'610	3'183	10'379
Offene Verfahren per 31.12.14	1'874	497	807	3'178
Geführte Verfahren per 30.11.15	4'660	1'888	2'503	9'051
Offene Verfahren per 30.11.15	864	445	570	1'879

3.2.8 Zu Frage 8:

Wie werden ausgelagerte Aufträge an Private oder an Organisationen wie z.B. Pro In-firmis kontrolliert?

Arbeitet eine Beistandsperson im Rahmen einer Mandatsführung mit einer solchen Organisation zusammen, ist es ihre Aufgabe, die richtige Erfüllung des Auftrages zu kontrollieren bzw. immer wieder zu beurteilen, ob das gewählte Setting auch die nötige Wirkung zeigt. Sie hat zudem gegenüber der KESB in regelmässigen Abständen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft zu erstatten. Er oder sie tut dies so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre. Ergeben sich aus der Berichterstattung oder von Dritten Hinweise, dass die Mitarbeit einer externen Organisation negative Auswirkungen für die verbeiständete Person haben könnte, wird die KESB von sich aus aktiv und schreitet wo nötig ein.

Entschliessen sich Sozialregionen dazu, in einem bestimmten Leistungsfeld mit einer Organisation zusammen zu arbeiten oder gar ein Leistungsfeld an diese auszulagern, dann ist es in ihrer Verantwortung, die Güte der Leistungserbringung zu kontrollieren und die nötige Qualität ein-

zufordern. Würde sich im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit negative Auswirkungen auf verbeiständete Personen ergeben bzw. wäre nicht mehr gewährleistet, dass von der KESB angeordneten Massnahmen rechtskonform umgesetzt werden, würde sie auch hier von Amtes wegen einschreiten.

Auf der Ebene KESB bestehen gegenwärtig keine Leistungsvereinbarungen über eine strukturierte Zusammenarbeit mit bestimmten Organisationen. Dies erfolgt lediglich in Bezug auf Einzelfälle und vor allem im Rahmen von Abklärungsaufträgen. Diese Aufträge sind von kurzer Dauer und die Leistungen können unmittelbar an der eingereichten Berichterstattung beurteilt werden. Sind die Erfahrungen schlecht, werden in der Folge auch keine neuen Aufträge mehr erteilt.

3.2.9 Zu Frage 9:

Vielen Bürgern ist nicht bewusst, wie sich ein nicht vorhandener Vorsorgeauftrag auf ihr Leben auswirken kann. Was unternimmt die KESB, um sie darüber aufzuklären?

Die KESB führt eine Homepage mit den wichtigsten Informationen zum Vorsorgeauftrag. Die Seite ist zudem mit weiteren Informationsseiten und Musterbeispielen verlinkt. Darüber hinaus nehmen Fachpersonen der KESB immer wieder als Referenten an Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsangeboten teil und betreiben auf diese Weise Aufklärungsarbeit bezüglich des Vorsorgeauftrages. Sie tun dies insbesondere auch bei Fachstellen und Branchenorganisationen, welche direkt mit Bürger und Bürgerinnen in Kontakt kommen und diese über den Vorsorgeauftrag beraten können. Dazu gehören bspw. Organisationen für ältere Menschen, Alters- und Pflegeheime, aber auch Spitexdienste. Diese Strukturen sind mittlerweile gut sensibilisiert und es ist anzunehmen, dass die Anzahl Vorsorgeaufträge in den kommenden Jahren laufend steigen wird.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SET, BOR (2015/100)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat